

Kosten-, Beitrags- und Gebührenordnung des Karateverbandes Baden-Württemberg e.V.

Diese Kostenordnung des KVBW wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.1987 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 17.04.1994, 31.03.1996, 20.02.2002, 01.07.2008, 18.04.2010 und 06.05.2012, 29.04.2018 geändert und von der Mitgliederversammlung am 29.04.2018 bestätigt. Am 12.01.2025 wurde diese Ordnung vorläufig in Kraft gesetzt. Sie enthält folgende Bestimmungen:

§ 1 Anspruchsgrundlage

Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des KVBW handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss.

Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des KVBW geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Die unter § 2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz, der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den KVBW erwachsenen Aufwendungen. Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt der jeweils zuständige Referent / die jeweils zuständige Referentin gemäß Haushaltsplan und im Einklang den geltenden Ordnungen.

Wer eine Veranstaltung als Vertreter des KVBW vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.

1.1 Eingabefrist

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden.

Darüber hinaus sind zum Jahresabschluss (Haushaltsjahr ist Kalenderjahr) alle Rechnungen bzw. Kostenerstattungen bis zum 31. Dezember an den KVBW-Schatzmeister zu senden, damit diese noch für den Jahresabschluss gemäß Haushaltsplan eingestellt werden können.

Außerdem erfolgt eine Bearbeitung von zu spät eingereichten Kostenabrechnungen durch den Schatzmeister nur nach Rücksprache mit dem Präsidium. Vom Antragsteller ist eine schriftliche Begründung für die verspätet eingereichte Kostenabrechnung vorzulegen.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und Mitglieder des erweiterten Präsidiums und die besonderen Vertreter,
- b) Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
- c) offizielle Vertreter oder Beauftragte des KVBW,
- d) Angehörige der Landeskader bei nationalen und internationalen Wettkämpfen einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungs-Maßnahmen.
- e) Kampfrichter / Kampfrichterinnen
- f) Ausbilder und Honorar-Trainer / -Trainerinnen für die Unterrichtstätigkeit bei Lehrgängen des KVBW, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des KVBW.

§ 3 Kostenarten

3.1. Fahrtkosten

Für Reisen werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Bundesbahn II. Klasse nebst Zuschlag. Wird die Reise notwendigerweise mit dem PKW durchgeführt, so wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,30 erstattet. Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen wird für jede weitere anspruchsberechtigte Person € 0,08 erstattet.

Kadermitglieder des A- und D-Kaders erhalten für den Besuch von Kader-Lehrgängen bzw. für Wettkampf-Einsätze ein Kilometergeld von € 0,22 erstattet. Mitglieder des B-Kaders erhalten € 0,08 pro Kilometer.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters oder des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister gestattet. Als Ausnahme hiervon gelten Flugreisen des Landeskaders, welche auf Veranlassung des zuständigen Ressort-Chefs aufgrund der zugewiesenen Haushaltsmittel / Budgets veranlasst werden.

Reisekostenzuschüsse in pauschaler Höhe können auf Nachweis von höher vorliegenden Kosten durch den zuständigen Ressortleiter aufgrund der zugewiesenen Haushaltsmittel / Budgets veranlasst werden.

3.2. Tagegelder / Verpflegungskosten

Die Erstattung von Verpflegungs-Mehraufwendungen (Tagegeldern) erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Entstehung jeweils gültigen, steuerfrei zu ersetzenden Pauschalbeträgen. Die nach geltender steuerlicher Rechtslage geltenden Kürzungs-Vorschriften (20% für Frühstück, jeweils 40% für Mittag-/Abendessen) bei gewährter Verpflegung finden entsprechende Anwendung. Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt mit Beginn des Reiseantritts ab der Wohnung und der Rückankunft an der Wohnung unmittelbar nach einer Veranstaltung.

Das Tagesgeld entfällt bei durch den KVBW veranlasster freier Verpflegung bei allen KVBW-Meisterschaften.

Bei gewährten Reisekosten / Tagegeldern gelten immer die momentan gültigen gesetzlichen / steuerrechtlichen Bestimmungen für Tagegelder in Deutschland.

3.3. Übernachtungskosten

Im Inland werden bei einer notwendigen Übernachtung tatsächlich entstandene Übernachtungskosten (bis zu € 90,00 ohne Frühstück / für Frühstück können maximal € 15,00 angesetzt werden) übernommen.

§ 4 Tätigkeitsvergütungen

4.1 Tätigkeiten im Lehrwesen

- a) Lehrtätigkeiten und Trainer-Tätigkeiten (in Anlehnung an den LSVBW)

Pro Unterrichtseinheit / Trainingsstunde (entspricht 60 Minuten) werden vergütet:

Keine Trainerlizenz:	€ 15,00 pro Trainingsstunde
C-Trainer-Lizenz:	€ 20,00 pro Trainingsstunde
B-Trainer-Lizenz:	€ 22,50 pro Trainingsstunde
A-Trainer-Lizenz:	€ 25,00 pro Trainingsstunde
Diplom-Trainer:	€ 30,00 pro Trainingsstunde

- b) Tätigkeiten bei Stilrichtungstag, Frauenmeeting, Trainermeeting, Kampfrichterlehrgang, Gewaltschutz- und SV-Ausbildungen, Kinder- und Jugendlehrgang. Bei sonstigen vom KVBW veranstalteten Maßnahmen können individuelle Vergütungen vereinbart werden.

4.2 Tätigkeiten im Rahmen von Landeskader-Maßnahmen

Bei mehrtägigen Kadermaßnahmen mit Betreuungspflicht beträgt die Betreuer-Pauschale je Tag € 50,00.

4.3 Tätigkeiten im Rahmen von Wettkämpfen

Für den Einsatz bei Landesmeisterschaften und Turnieren des KVBW werden folgende Tages-Pauschalen vergütet:

- a) Kampfrichter / Kampfrichterinnen

- Kampfrichter-Referent	€ 165,00
- lizenzierte Kampfrichter / Kampfrichterinnen	€ 120,00
- Kampfrichter-Anwärter / Kampfrichter-Anwärterinnen	€ 85,00

- b) Wettkampfkommision

- Wettkampfreferent	€ 165,00
- Mitglied der Wettkampfkommision	€ 120,00

Für „Regio Cups“ gelten reduzierte Tages-Pauschalen ohne Anspruch auf Tagegeld und Fahrtkosten.

- c) Offizielle Wettkampf-Betreuer / Wettkampf-Betreuerin (Deutsche Meisterschaften und Landeskader-Wettkämpfe)

Offizielle vom KVBW eingesetzte Betreuer / Betreuerinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung

- in Höhe von € 50,00 für einen Einsatz bis 5 Stunden am Wettkampftag,
- in Höhe von € 100,00 für einen Einsatz über 5 Stunden am Wettkampftag.

d) Medizinisches Team

- Wettkampfarzt / Wettkampfarztin	€ 250,00
- weiteres med. Personal	€ 150,00
- Equipment-Pauschale je Wettkampftag	€ 25,00

e) Tischbesetzung

- Vom KVBW eingesetzte Personen / Tag	€ 40,00
---------------------------------------	---------

4.4 Sonstige Tätigkeiten

a) Rechtausschuss

Mitglieder des Rechtausschusses erhalten pro Sitzungsstunde € 20,00,
der Vorsitzende erhält € 30,00.

b) Kassenprüfer

Dies erhalten ihre Reisekosten vergütet (gemäß § 3.1).

Über alle anderen Vergütungen entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Die Kosten für Verpflegung in angemessener Höhe bei KVBW-Veranstaltungen für die berechtigten Personen übernimmt der KVBW.

§5 Aufwandsentschädigung

5.1 Geschäftsführer

Über die Höhe der Vergütung und des Kostenersatzes (Miete / Heizung / Strom) entscheidet die Mitglieder-Versammlung (siehe Protokoll der MGV vom 17.02.1990). Der Kostenersatz wird durch einen Miet-/Nutzungsvertrag geregelt.

5.2 Schatzmeister

Über die Höhe der Vergütung und des Kostenersatzes (Miete / Heizung / Strom) entscheidet die Mitglieder-Versammlung (siehe Protokoll der MGV vom 17.02.1990). Der Kostenersatz wird durch einen Miet-/Nutzungsvertrag geregelt.

5.3 KVBW-Meisterschaften

Für die Ausrichtung einer KVBW-Meisterschaft kann der Ausrichter beim KVBW eine Pauschale von € 800,00 abrechnen. Dies ist nicht für Stilrichtungs-Wettkämpfe anwendbar.

5.4 KVBW-Landeskader-Maßnahmen

Für die Zurverfügungstellung einer Trainingshalle inkl. aller anfallenden Nebenkosten für ein Landeskader-Training kann der Ausrichter € 100,00 Aufwandsentschädigung pro Maßnahme abrechnen.

§ 6 Versteuerung von Pauschalbeträgen

Sämtliche Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen müssen gemäß den steuerrechtlichen Regelungen versteuert werden. Für die Steueranmeldung und die Abgabe ist der Empfänger selbst verantwortlich. Ausgenommen sind Angestelltenverträge des KVBW.

§ 7 Büromaterial / Verwaltungskosten

7.1 Technische Geräte und sonstige Anschaffungen

Anschaffungen hochwertiger technischer Geräte wie PC, Drucker/Kopierer, Telefon oder sonstige Büro-Einrichtungen und Sportgeräte, deren Anschaffungswert € 100,00 überschreitet, sind nur auf Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes möglich und müssen vom Präsidium in Rücksprache mit dem Schatzmeister genehmigt werden. Hierzu ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag inkl. Kostenangabe sowie einer nachvollziehbaren Begründung für die Notwendigkeit der Anschaffung beim Präsidium einzureichen. Gehen genehmigte technische Geräte defekt, so können sie in Rücksprache mit dem Präsidium durch Neukauf (Ersatzbeschaffung) ersetzt werden.

Wird das Gerät über die reguläre Amtszeit von vier Jahren genutzt, verbleibt das Gerät ohne Rückforderungs-Anspruch des KVBW beim Käufer. Erfolgt ein Amtswechsel vor den regulären vier Jahren, müssen noch funktionsfähige Geräte an den Nachfolger bei entsprechenden Kostenausgleichen übergeben werden. Der Restsummenwert ist dann von Fall zu Fall zeitnah zu berechnen und vom Präsidium im Einverständnis mit dem Vorbesitzer zu regeln.

7.2 Inventarisierung

Technische Geräte sowie Büroeinrichtungen über € 100,00 bzw. Sportgeräte müssen zwecks Inventarisierung genau bezeichnet und dem Schatzmeister gemeldet werden.

§ 8 Lehrgänge

Offizielle Lehrgänge des KVBW werden über den Schatzmeister abgerechnet. Hierzu muss eine Ein- und Ausgabenrechnung erstellt und vorgelegt werden.

§ 9 Betreuung von Gastverbänden

Die Betreuung von Gastverbänden / Gastvereinen durch den KVBW regelt ein eigener Betreuungsvertrag.

§ 10 Trainerverträge

Die Aufgaben und Vergütungen der nicht angestellten Trainer / Trainerinnen werden nach Bedarf in einem eigenen Dienstvertrag geregelt. Folgende Punkte finden hier Beachtung:

Der Trainer / die Trainerin

- a) ... hat die Freiheit, auch für andere Unternehmen tätig zu werden.
- b) ...ist nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

- c) ... ist weisungsfrei und kann seine Arbeitszeit frei einteilen.
- d) ... muss mit dem Auftraggeber keine Urlaubsregelung treffen.
- e) ... legt die Termine für die Maßnahmen fest.
- f) ... ist unabhängig in der Wahl des Ortes, an dem er den Auftrag erledigt.
- g) ... ist nicht verpflichtet, ständig dienst- und abrufbereit zu sein.
- h) ... hat die Freiheit, auch Aufträge abzulehnen.
- i) ... trägt ein Unternehmerrisiko (ohne erteilte Maßnahmen erhält er kein Honorar).
- j) ... erhält eine leistungsbezogene Vergütung.
- k) ... erhält keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- l) ... hat davon Kenntnis, dass der Auftraggeber auf Einzelkontrollen verzichtet.

§ 11 Landesstützpunkte / Talentstützpunkte

Die Landesstützpunkt-Trainer erhalten monatlich € 400,00. Die Talentstützpunkt-Trainer erhalten monatlich € 150,00. Die Stützpunkt-Abrechnungen sind monatlich mit Stundenzahl / Datum und Liste der Teilnehmer / Teilnehmerinnen beim Schatzmeister einzureichen. Fahrten der verantwortlichen Landes- / Talentstützpunkt-Trainer werden auf Nachweis der Kilometer mit € 0,30 pro km vergütet, wenn die Maßnahme nicht am eigenen Landes- / Talentstützpunkt stattfindet.

§ 12 Beiträge und Gebühren

12.1 Beiträge

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird über den DKV (Deutschen Karate Verband) eingezogen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet bis zum Widerruf der Ermächtigung durch den KVBW die Mitglieder-Versammlung des DKV.

12.2 Prüfungsgebühren

Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die Mitglieder-Versammlung des DKV festgelegt.

12.3 Kautionen

Der KVBW erhebt für folgende Stempel eine Kaution:

- a) Prüferstempel Shotokan (€ 30,00)

12.4 Trainerausbildung

Der KVBW erhebt für die Ausbildung zu den Trainerlizenzen folgende Gebühren:

- | | |
|----------------------------|----------|
| - C-Trainer Breitensport | € 200,00 |
| - C-Trainer Leistungssport | € 200,00 |
| - B-Trainer Leistungssport | € 200,00 |

12.5 Startgebühren bei KVBW-Meisterschaften

a) Startgebühren bei der Landesmeisterschaft:

Einzel	€ 15,00
Team	€ 25,00

b) Startgebühren bei den „Regio Cups“

Einzel	€ 15,00
Team	€ 25,00

c) Sonstige KVBW-Meisterschaften

Individuelle Vereinbarung

§ 13 Abrechnungsverfahren

Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die vom KVBW ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei Bedarf von der KVBW-Homepage heruntergeladen werden. Kostenerstattungen sind eigenhändig oder digital zu unterschreiben und beim KVBW-Schatzmeister einzureichen. Alle Abrechnungen müssen im Original oder per E-Mail als PDF vorgelegt werden.

Werden zu Unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese vom Schatzmeister laut vorstehender Kosten-, Beitrags- und Gebührenordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers gestrichen. Eine Begründung kann schriftlich angefordert werden. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei einer Kostenabrechnung Abrechnungsfehler entstanden sind und ein Betrag zu Unrecht an den Antragsteller überwiesen wurde, so kann dieser vom KVBW zurückgefordert werden.

§ 14 Unvorhergesehenes

Werden im Laufe eines Haushaltsjahres an den KVBW unvorhergesehene Kosten, wie zum Beispiel Ausfallbürgschaften bei Meisterschaften oder Kostenerstattungen, welche im vorliegenden Regelwerk nicht aufgeführt bzw. berücksichtigt wurden, herangetragen, so können diese nur vom geschäftsführenden Präsidium genehmigt werden, sofern der laufende Haushalt diese Mehrkosten zulässt.